

Durch den Titel seiner Studie der „theologiegeschichtlichen Hintergründe und möglichen Konsequenzen eines Hinweises im Ökumenismusdekret des 2. Vatikanischen Konzils zum zwischenkirchlichen Gespräch“ *Hierarchia Veritatum* hat der evangelische Theologe Ulrich Valeske (München 1969) angegeben, was ihm — im Anschluß an O. Cullmann — als das „meistversprechende Wort des Konzils“ erscheint, nämlich der Satz aus dem Ökumenismusdekret Art. 11: *In comparandis doctrinis meminerint existere ordinem seu „hierarchiam veritatum“ doctrinae catholicae*. J. Feiners Kommentar zu diesem Dekret erklärt, wie es dahin kommen konnte, daß die getrennten Brüder den Eindruck gewannen, diese Lehre sei im katholischen Bereich in Vergessenheit geraten. Daß sich im Zeitenlauf die Akzente in jener Rangordnung verlagern, bestätigt die Existenz der Rangordnung statt sie in Frage zu stellen. Insbesondere ergibt sich eine Rangordnung durch die Unterscheidung zwischen der *pars immutabilis, utpote divinitus instituta* und den *partes mutatione obnoxiae* (Liturgiekonstitution Art. 21). Der *Rahmenplan für die Glaubensunterweisung*, herausgegeben von den katholischen Bischöfen Deutschlands (1967) fordert für den katechetischen Bereich, daß man „die einzelnen Glaubenswahrheiten und die verschiedenen biblischen Texte nicht in einem nivellierenden Nebeneinander und Nacheinander „abhandeln“, sondern sich „auf die tragenden und existentiell bedeutsamen Lehraussagen der Kirche beschränken“ soll.

Daß es eine entsprechende Rangordnung der einzelnen Teile der Liturgie, insbesondere innerhalb der hl. Messe gibt, wird wiederum gerade dann anerkannt, wenn man sich über gewisse Akzentsetzungen in der Vergangenheit beklagt, bzw. diese berichtigen möchte. So wird etwa hinsichtlich des Wortgottesdienstes unter Bezug auf eine patristische Lehre von den „zwei Tischen“ gesprochen, und, da gefühlt wird, daß man an Tischen eher speist als liest, wird nach der Interpretation der Eucharistie als Mahl von einem „reichlicheren Decken“ des Worttisches gesprochen unter Berufung darauf, daß der Mensch nicht vom Brot (hier: der Leib Christi) allein lebe.

Die Liturgie der hl. Messe hat schon hinsichtlich der Bibeltexte stets eine Rangordnung anerkannt. Das lateinische weibliche Singularwort *Biblia* kommt m. W. in der Liturgie nicht vor; es wurde im Mittelalter dem gleichlautenden sächlichen Plural im Griechischen, wo es einfach „Bücher“ bedeutet, nachgebildet. Der griechische Begriff schließt ebenso wie seine ältere lateinische Wiedergabe durch *bibliotheca divina* (Hieronymus) oder (*sacrae*) *scripturae* die Anerkennung der Tatsache ein, daß es sich um eine Sammlung handelt. Es war bewußt, daß die Schriften nicht nur nach Entstehung in Zeit und Raum, sowie nach Inhalt und Form so verschieden sind, daß die summarische Anwendung des Begriffs „biblisch“ fragwürdig ist, sondern auch hinsichtlich ihres Ranges verschieden sind, selbst nach Fixierung des Kanons.

Hinsichtlich der biblischen Texte hat die Lehre von der Rangordnung eine alte Tradition. In den Diskussionen über den Kanon der Heiligen Schriften hat neben der Abgrenzung gegen andere Schriften (Barnabasbrief, *Pastor Hermae*, Paulusakten, bei Clemens Alex. auch die *Didache*) die etwa von Julianus Afric. und Augustin vertretene Lehre von der *auctoritas media*, etwa der katholischen Briefe, eine Rolle gespielt. Luther erkannte diese Lehre in gewisser Weise an, wenn er gegen den Jakobusbrief als „strohern“ zu Felde zog.

In der Liturgie wird bei den Schriftlesungen klar ein Rangunterschied gemacht. Die Anordnung: alttestamentliche Lesung, apostolische Lesung, Evangelium ist deutlich aufsteigend, vergleichbar der absteigenden Ordnung der Lesungen aus Torah und Propheten im jüdischen Gottesdienst. Wie die Torahlesung ist die

Evangeliumlesung ausgezeichnet: Nur das Evangelium wurde auf der linken Seite des Altars verlesen. Im feierlichen Hochamt ist die Verlesung des Evangeliums das besondere Amt des Diakons gemäß dem Auftrag, der ihm bei seiner Weihe erteilt wurde, wie überhaupt die bei den Weihen anvertrauten Aufgaben bereits eine Rangordnung in der Liturgie begründen (die Konsekration ist noch immer dem Priester vorbehalten). Das Evangelienbuch wird in feierlicher Prozession zum Lesepult getragen (wie die Torahrolle zum Bema), begleitet von zwei Lichtträgern, die nach mittelalterlicher Auslegung das Gesetz und die Propheten darstellen (die Unterordnung der alttestamentlichen Lesungen andeutend). Vor der Lesung des Evangeliums wird ein besonderes Gebet gesprochen für seine „kompetente“ Verkündigung¹). Das Evangelienbuch wird geküßt, wie überhaupt ihm die Verehrung zukommt, die die Juden der Torahrolle erweisen (etwa wenn diese durch die Synagoge getragen wird und Gläubige sie ehrfurchtsvoll — womöglich nur mit dem Zipfel des Gebetsmantels — berühren).

Angesichts der heute vielerorts befolgten Sitte, die bisher vom Tabernakel eingenommene Stelle nach evangelischem Vorbild einem Pult mit darauf, an beliebiger Stelle, aufgeschlagener Bibel einzuräumen, muß man fragen, ob die Bibel *als Ganzes* ein liturgisches Buch ist und ob in der Liste der Gegenwarten Christi nach Liturgiekonstitution Art. 7 bei der dritten: *In verbo suo, siquidem ipse loquitur, dum sacrae Scripturae in Ecclesia leguntur* nicht zu unterscheiden wäre. Zwar wird heute für alle die in Liturgiekonstitution Art. 7 genannten Gegenwarten gesagt, sie seien real, aber von der unter den eucharistischen Gestalten heißt es doch *maxime*²). So darf man doch wohl auch die Gegenwart Christi innerhalb „des Bibelwortes“ abstufen: Sie ist in den alttestamentlichen Lesungen vermittelt durch die heute — nicht immer ganz im Einklang mit der kritischen Bibelwissenschaft — hervorgehobene geistliche, d. h. christliche Interpretation. Etwa in den (bisherigen) Lesungen aus Leviticus am Quatembersamstag im September ist sie unzweifelhaft weniger direkt als etwa im Evangelium vom Pfingstsonntag. Wenn man nicht zugeibt, daß sie in den unmittelbaren Herrenworten (welchen Wert auch immer die kritische Exegese ihnen zuerkennt) größer ist als in den paulinischen Briefen, löst man den Begriff „Gegenwart“ völlig von seinem Sprachsinne und vergrößert den Abstand zwischen äußerer und innerer Wirklichkeit ins Ungemessene.

Aus der Rangordnung der biblischen Texte wäre abzuleiten, daß das Verändern des Textes durch paraphrasierende Wiedergabe, nicht nur bei der Lesung sondern auch bei der Benutzung z. B. als Antiphonen, bei den Evangelien und insbes. den Herrenworten bedenklicher ist als bei anderen Bibeltexten, von der Problematik der Erstellung liturgischer Versionen neben den schon sonst allzu vielfältigen Übersetzungen ganz zu schweigen. Die Bestimmung: *Indulgentiae penitus cessant ob quamlibet additionem, detractationem vel interpolationem, quae earumdem substantiam alterat* (die vier letzten Worte wurden allerdings in der neuesten Ausgabe des *Enchiridion Indulgentiarum* [1968] gesperrt gedruckt) setzen hier vielleicht auch einen Maßstab. Eine Auslassung der Lesung des Evangeliums in der Messe könnte keinesfalls ins Auge gefaßt werden.

Die ebenfalls in den Vorschriften über Ablassgebete enthaltene Vorschrift: *Mentalis tantum oratio non sufficit, oratio autem vocalis poterit arbitrio fidelium deligi* weist auf ein weiteres Kennzeichen auch der liturgischen Rangordnung hin. Zwar sagen die Richtlinien für die Übersetzung liturgischer Texte allgemein: *Textus liturgicus, ut signum rituale, medium est communicationis oralis*, aber die Unter-

¹) S. meine Arbeit „The office of lector“, in *Clergy Review* 26 (1946), 518—527.

²) S. meine Arbeit „Zur Stellung des Begriffs ‚gegenwärtig‘ in Religions- und Geistesgeschichte“, *Z. f. Religions- u. Geistesgesch.* 17 (1965) 193—206.

scheidungen in der Oralität sind wenigstens rudimentär noch in Kraft. Auch hier ist weniger entscheidend, daß sich der Bezugspunkt der Rangordnung von der Sekretheit auf die Vokalität verlagert hat, als daß überhaupt noch die Bedeutung der Unterschiede in der Lautstärke anerkannt wird, insbes. der Abweichung von der normalen Lautstärke oder Sprechweise, z. B. langsame oder *attente*.

In der *Institutio generalis* wird dieser Punkt als besonders bedeutsam für die Rangordnung der liturgischen Texte herausgestellt. Der nunmehr für den bislang als Kanon bezeichneten Text gebrauchte Begriff „Hochgebet“ bezeichnet deutlich eine Rangstufe. In einem Pfarrblatt wurde in der Übersicht der Teile der Messe nach der neuen Ordnung das Wort „Eucharistisches Hochgebet“ richtig als einziges in großen Buchstaben gedruckt. In der *Institutio generalis* rangieren jedoch zunächst an erster Stelle die biblischen Texte unter Berufung auf den oben zitierten Satz aus Art. 7 der Liturgiekonstitution. Allerdings ist zu bemerken, daß die Liturgiekonstitution Art. 33 schon gesagt hatte: „Gott spricht zu seinem Volke *in liturgia*“ allgemein; *Christus adhuc Evangelium annuntiat* (deutsche Übersetzung: „in ihr verkündet Christus immer noch die Frohe Botschaft“).

Zwischen den biblischen Texten und den nichtbiblischen Texten fügt die *Institutio* eine Bezugnahme auf die Predigt (9, 2) ein, die hier nicht im einzelnen behandelt werden kann. In der Konstitution 35,2 hieß es *Sermo pars actionis liturgicae* und 52: *Homilia pars ipsius liturgiae*. Die *Institutio* wiederholt die zweite Aussage, welche allgemeiner ist als die erste, aber auch noch die Frage offen läßt, ob das einzelne Predigtwort selbst liturgisches ist, wie heute im Bezug auf die Predigt verwandte Ausdrücke wie „Verkündigung“ und „Wortgeschehen“ nahelegen³⁾. Während man sich in dieser neuen Bewertung der Predigt den evangelischen Brüdern nähert, unterscheiden sie sich heute deutlichst durch die in ihrem Bereich übliche Gegenüberstellung von Liturgie und Predigt. Jungmanns Kommentar besonders zu Liturgiekonstitution 52 macht es deutlich, daß der Satz: *Homilia pars actionis liturgicae* eher postulativ als doktrinär zu verstehen ist: Es wird eine Predigt gefordert „aus dem Bewußtsein, daß sie, obwohl vom Liturgen (was vielfach nicht der Fall ist), selber Liturgie ist“. Was das bedeutet, bleibe dahingestellt.

Hinsichtlich der nichtbiblischen Texte nennt die *Institutio* zunächst die Amtsgebete des Priesters und andere ihm zukommende Worte, wobei „an erster Stelle das Eucharistiegebet, der Höhepunkt der ganzen Feier, steht“. Eingebettet in einen nichtbiblischen Text, haben wir hier den aus biblischen Texten adaptierten Einsetzungsbericht mit den Herrenworten, denen im Hinblick auf die Lehre der Konstitution 7 von den Gegenwarten unter allen biblischen Texten die höchste liturgische Bedeutung zukommt. Man sieht an dieser Stelle, daß die Rangordnung nicht konstruiert und entsprechend einsinnig, sondern ganz aus der Sache selbst bestimmt ist.

Nach dem Hochgebet werden die klassischen drei Sakramentargebete genannt. Ordinariumstexte sind daher nicht automatisch höheren Ranges als die Propriumstexte. Hierbei ist allgemein zu bemerken, daß neben der Personenhierarchie die Festhierarchie das Bewußtsein für die Rangordnung deutlichst zum Ausdruck brachte. Auch hier gilt, daß Akzentverlagerungen im Zeitenlauf die Existenz der Rangordnung unterstreichen, nicht nur die Änderungen im Rang einzelner Feste sondern auch die weit entscheidenderen Wandlungen in der relativen Bewertung von Temporale und Sanctorale, welche auf fundamentalen Wandlungen

³⁾ S. meine Arbeit „Sprachliche Aspekte des gegenwärtigen kirchlichen Gebrauchs des Wortes ‚Verkündigung‘“, Z. f. deutsche Sprache 21 (1965) 92–100.

gen im Zeitbewußtsein beruhen. Es genügt keineswegs zu sagen, daß heute wieder die Herrenfeste von Überlagerungen befreit werden. Vielmehr stehen wir mitten in einer Kontroverse zwischen dem lunaren Zeitbewußtsein, auf dem das Temporale beruht (zyklische Zeit), und dem solaren, auf dem das Sanctorale beruht (lineare Zeit der Geschichte⁴). Die sog. Festlegung (d. h. Übersetzung aus der lunaren in die solare Ordnung) des Osterfestes, die (meist aus praktischen Gründen erfolgte) Verlegung von Festen auf Sonntage, das Aussterben der einzelnen Wochentagen zugeordneten Motivmessen stehen zu der Aufwertung des Temporale in einem weit problematischeren Verhältnis, als es scheint.

An die genannten Amtsgebete schließt die Institutio (11) andere Worte an, „die der Priester als Vorsteher der versammelten Gemeinde spricht“, „Hinweise“ (dieser deutsche Ausdruck bedarf noch mehr als *admonitiones* [Konstitution 36,2] der Klärung), Einleitungs- und Abschlußworte und Schlußsegen. Hier wird noch einmal die „Verkündigung des Wortes Gottes, wenn nötig“ erwähnt. Es folgt der Satz: „Außerdem kann der Priester mit kurzen Worten die Gläubigen zu Beginn der Feier in die Tagesmesse, vor den Lesungen in den Wortgottesdienst, vor der Präfation in die Eucharistiefeier einführen, wie auch vor der Entlassung ein Schlußwort zur Eucharistiefeier sagen.“ Mit der Tätigkeit eines separaten Kommentators hat man offensichtlich keine allzu guten Erfahrungen gemacht. Ein ökumenisch höchst verantwortungsbewußter evangelischer Betrachter⁵) des neuen *Ordo Missae* hat aus seiner Erfahrung von der „Gefahr einer die Liturgie zerredenden Schwatzhaftigkeit“ gesprochen. Wie hinsichtlich der Predigt ist hinsichtlich dieser weiteren Worte zu fragen, ob sie im einzelnen liturgisch sind (und nicht vielmehr katechetisch), ja, ob nicht hier noch eine weitere Überforderung des Liturgien-Predigers zu befürchten ist.⁶)

Die Frage der Stellung (der Homilie und) der „kurzen Worte“ in der Rangordnung der liturgischen Texte oder Verlautbarungen stellt sich besonders angesichts des oben angedeuteten Gesichtspunktes der Vokalität. Der Satz der Institutio (12): „Von ihrem Wesen her verlangen die Worte, die der Priester als Vorsteher spricht, daß sie laut und vernehmlich vorgetragen werden“, ist doch wohl mehr als eine praktische Selbstverständlichkeit, denn das „nur“ im folgenden Satze scheint eine gewisse Rangordnung anzudeuten: „Manchmal betet der Priester nur in seinem Namen ... Diese Gebete werden still verrichtet.“ Die erwähnte Umfunktionierung der Rangordnung der Lautstärken statt auf die Sekretheit auf die Vokalität hin ist hier deutlich.

Die Institutio spricht zweitens von „weiteren Texten innerhalb der Meßfeier“. Während bei den Amtsgebeten, soweit sie überhaupt der Priester nicht nur in seinem Namen spricht, die Gemeinde passiv bleibt, steht nun ihre aktive Teilnahme im Vordergrund. Ebenso wie unter den biblischen Texten nehmen unter den liturgischen Gesangstexten die Psalmen eine Sonderstellung ein, die wiederum die Einsinnigkeit der Rangordnung sachgerecht unterbricht. Es ist offenbar nicht die Absicht der Institutio, die Amtsgebete generell als höheren Ranges hinzustellen als die Gebete, an denen die Gemeinde aktiv beteiligt ist. Allerdings auch nicht umgekehrt. Das Hochgebet ist auch hier die Nahtstelle: Durch die Akklamation zur Anamnese wird dem Volk eine Beteiligung unmittelbar nach dem Höhepunkt der Feier eingeräumt.

⁴) S. meine Arbeit „Kalender und Martyrologium als Literaturformen“, *Archiv f. Liturgiewissenschaft* 7 (1961) 1–44.

⁵) Markus Jenny, „Ein Markstein in der römischen Liturgiereform“, *Neue Zürcher Zeitung*, 29. November 1969, S 37.

⁶) S. meinen Artikel „Die Einstellung zur Predigt“, *Schweizer Kirchenzeitung* 137 (1969) 731 f.

Vergleichbar ist die Beteiligung des Volkes, durch die Fürbitten, nach Evangelium (und Credo). Wie bei dem Wort „Bibel“ ist hier die Singularisierung in *oratio communis seu fidelium* (früher: *plebis*) aus griech. *koinai euchai* (die Pluralform liegt noch in dem am Karfreitag erstangeführten Namen *Orationes sollemnes* oder in unserem „Fürbitten“ vor) zu beachten. *Communis* ist dieses Gebet durch seinen Bezug einerseits auf der jeweiligen Gemeinde am Herzen liegende Dinge (bedeutsam durch den Entfall der Namensnennungen in der *Commemoratio pro vivis* in den entsprechenden Teilen der neuen Hochgebete), anderseits auf die Gesamtkirche und die Welt. Natürlich sind, mindestens virtuell, alle liturgischen Gebete *orationes communes*, aber um ihrer Konkretheit willen werden die Fürbitten als besondere Ausdrucksmöglichkeit für die Anliegen der Gemeinde betrachtet. Sie sind die ersten liturgischen Gebete, für die nur die Grundthemen (Institutio Par. 46) nicht aber der Wortlaut vorgeschrieben sind (die vorliegenden Fürbittenbücher sind private Vorschläge, vergleichbar Predigtsammlungen), und daher von Hause aus volkssprachlich, d. h. es liegt kein für die ganze Kirche verbindlicher Originaltext vor (wie am Karfreitag). Es erhebt sich die grundsätzliche Frage, welchen Ort solche Texte in der Rangordnung der Liturgie haben, zumal bereits für mehrere andere Texte (Eröffnungsworte, Einleitung zum Schuldbekenntnis, Kyrierufe, Abschlußworte des Lektors u. a.) „Freistellung“ gefordert wird. Bei den Fürbitten kommt hinzu, daß sie „von einem einzelnen (auch Laien?) vorgetragen“ (verfaßt?) werden, aber (warum dann noch?) „vom Priester eingeleitet und abgeschlossen werden“ sollen. Welche Texte, das wäre hier der Maßstab, sind für die hl. Messe unabdingbar?

Wir haben gesehen, daß Ordinariumstexte nicht automatisch höheren Ranges sind als Propriumstexte. Ist aber nicht Universalität ein so wesentliches Kennzeichen der Liturgie, daß hier Partialtexte (vergleichbar Lokalfesten) und improvisierte Texte (allenfalls vergleichbar den *Orationes diversae*) minderen Ranges sind als die für die ganze Kirche vorgeschriebenen und überall gebrauchten? Auch die Verfechter des Subsidiaritätsprinzips müssen doch wohl zugeben, daß bei den Fürbitten, besonders angesichts des geforderten Engagements⁷⁾, Gefahren für die Katholizität nicht auszuschließen sind. Das Problem, das sich in heute verachteten Zeiten in Kriegsnoten stellte, wiederholt sich jetzt auf zahlreichen Gebieten, mit denen sich Fürbitten befassen. Es wurde oben angeregt, die *admonitiones* als katechetisch eher denn liturgisch zu verstehen. Dir Fürbitten mögen missionarisch oder paränetisch sein; ihr liturgischer Charakter bedürfte strenger Hütung.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß es kaum möglich sein wird, eine sinnige Skala aufzustellen, in der man die einzelnen liturgischen Texte (oder auch Handlungen) hierarchisch einreihen kann, aber es wurden eine Reihe möglicher Gesichtspunkte angedeutet. Es ist jedenfalls wünschenswert, daß die Rangordnung soweit wie irgend möglich geklärt wird, um ein „nivellierndes Nebeneinander und Nacheinander“ zu vermeiden. Maßstab darf nicht eine dogmatische Konzeption, etwa bezüglich des Verhältnisses zwischen Wortgottesdienst und Eucharistiefeyer, Gemeinschaft und Individuum, *caritas* und *adoratio*, sein, sondern eine klare liturgische Konzeption, wie sie durch die Konstitution gegeben ist⁸⁾. Es ist wenig

⁷⁾ S. meine Arbeit „Engagement in der Liturgie“, *Katholische Kirchenmusik* 94 (1969) 274–277.

⁸⁾ Wohin die Außerachtlassung dieses Maßstabs führt, kann man exemplarisch an dem Absatz „Liturgie“ in H. Schroer, *Der Pfarrgemeinderat als gesamtkirchliche Aufgabe* (Trier 1967) 43 f. sehen. In ihm ist nur von der Mitwirkung der Laien am Lektorendienst, bei der Auswahl der Lieder und bei der Diskussion (auf Grund von Tonbandaufnahmen!) der Predigt die Rede. S. auch meinen Artikel „Liturgische Kurzformen“ in *Musica sacra* 89 (1969) 193–196.

sinnvoll, hier mitzureden, wenn man von vornherein den Eigenstand der Liturgie bestreitet, sie nicht als den Gipfel, dem das Leben der Kirche zustrebt, betrachtet, sie in etwas anderem aufgehen lassen will, denn in solchem grundsätzlichen Einwand wird natürlich die Frage der innerliturgischen Rangordnung⁹⁾ zu einer unwichtigen Ab gelegenheit, deren detaillierte und sachgemäße Behandlung sich nicht lohnt. Wer hingegen zur Liturgie das sachgerechte Verhältnis hat, muß dieser Frage große Bedeutung zuerkennen, denn die Rangordnung — ich wiederhole, nicht eine im einzelnen fixierte, sondern grundsätzliche — ist einer der Maßstäbe, die eine Kontinuität der Liturgie durch alle notwendigen Wandlungen hindurch und insbesondere in Zeiten der Unsicherheit gewährleisten. Kontinuität ist aber, wie für Leben überhaupt, für die Liturgie der Boden, ohne den auch neuer Same keine Wurzel schlagen kann.

⁹⁾ Zur Geschichte und gegenwärtigen ökumenischen Bedeutung des Grundbegriffs *hierarchia* s. Paul Verghese, in *Eastern Churches Review* 1 (1967) 261.

Wesen und Bedeutung der Seelsorge, welche die Liturgie zur Mitte hat, bestehen darin, daß das Leben geprägt wird vom Pascha-Mysterium: Der Gottessohn, der Fleisch angenommen hat, ist gehorsam geworden bis zum Tod am Kreuze und ist in der Auferstehung und der Himmelfahrt so erhöht, daß er die Welt teilhaben läßt an seinem eigenen göttlichen Leben, durch das die Menschen, der Sünde abgestorben und Christus gleichförmig geworden, „nicht mehr sich leben, sondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ist“ (2 Kor 5, 15).

(Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie, Vorwort, 6)
